

S T A T U T E N

Gewerbeverein Stein am Rhein und Umgebung

1 Name, Dauer, Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Gewerbeverein Stein am Rhein besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Stein am Rhein. Der Verein ist Mitglied des Kantonalen Gewerbeverbandes Schaffhausen und kann sich anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzungen anschliessen.
- 1.2 Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

2 Zweck

- 2.1 Der Gewerbeverein Stein am Rhein:
- ist die Standesorganisation der Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen
 - bezweckt die Erhaltung und Förderung einer leistungsfähigen und freien Marktwirtschaft
 - betreibt eine regionale Gewerbepolitik
 - vertritt die Interessen seiner Mitglieder und repräsentiert das Gewerbe gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und anderen Organisationen

3 Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

3.1.1 Der Verein besteht aus

- Aktiv-, Frei-, Gönner- und Ehrenmitgliedern
- Fachsektionen

3.1.2 Mitglieder können sein:

- natürliche Personen
- juristische Personen und deren Vertreter welche in Handel, Gewerbe, Industrie oder Dienstleistung tätig sind oder die gewerblichen Bestrebungen unterstützen wollen.

3.1.3 Natürliche oder juristische Personen mit gewerblichen Unternehmen in Produktion, Handel oder Dienstleistung in der Region Stein am Rhein können Aktivmitglieder werden. Aktivmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

- 3.1.4 Der Vorstand kann auf Antrag eines Aktivmitgliedes, welches sein gewerbliches Unternehmen aufgibt, dasselbe zum Freimitglied ernennen, sofern es mindestens 20 Jahre dem Gewerbeverein als Aktivmitglied angehört hat. Die Beitragszahlung ist freiwillig.
- 3.1.5 Jede natürliche oder juristische Person, welche dem Gewerbeverein angehören will, aber die Kriterien nach Art. 3.1.3 und 3.1.4 nicht erfüllt, kann Gönnermitglied werden, sofern sie pro Jahr einen Gönnerbeitrag in frei gewählter Höhe an den Gewerbeverein entrichtet. Ihre Rechte beschränken sich auf die Teilnahme und die Mitberatung an den Versammlungen.
- 3.1.6 Auf Antrag des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um den Verein oder das Gewerbe besonders verdient gemacht hat. Es können auch Personen ernannt werden, die dem Verband nicht angehören.
Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
Ehrenmitglieder sind gegenüber dem Gewerbeverein beitragsfrei.
- 3.1.7 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in Vorstand und Kommissionen sowie als Revisor wählbar.

3.2 Aufnahme, Rechte und Pflichten

- 3.2.1 Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Fall einer Ablehnung muss diese nicht begründet werden.
- 3.2.2 Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an den Versammlungen stimm- und wahlberechtigt.
- 3.2.3 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den festgesetzten Jahresbeitrag an den Gewerbeverein Stein am Rhein und den Kantonalen Gewerbeverband zu entrichten.

3.3 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.3.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann
 - durch den Tod, oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma
 - durch Ausschluss

- 3.3.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln.

Vor der Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied durch den Vorstand oder eine Vorstandsdelegation anzuhören. Der Ausschlussbeschluss muss nicht begründet werden.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 20 Tagen nach Zustellung der Mitteilung, gegen den Ausschluss Rekurs zu Handen der nächstfolgenden Generalversammlung einzureichen, die dann abschliessend entscheidet.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, an dieser Versammlung teilzunehmen, muss aber für die Beschlussfassung das Lokal verlassen. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig und muss nicht begründet werden.

- 3.3.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4 Organisation

- 4.1 Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.2 Generalversammlungen

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung zur Erledigung der statutarischen Traktanden findet jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden:

- durch Beschluss des Vorstandes
- auf Begehren der Revisoren unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte
- auf schriftliches Begehren von 1/5 aller Mitglieder unter Nennung des Grundes

Dem Begehren ist innert 30 Tagen Folge zu leisten, sofern die Antragsteller nicht selber einen späteren Termin nennen.

- 4.2.3 Die Einladung zu den Generalversammlungen hat mindestens 10 Tage zum voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.

4.2.4 Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Verbandsjahr
 - 4.1 Bericht des Präsidenten
 - 4.2 Abnahme der Rechnung
 - 4.3 Bericht der Revisoren
 - 4.4 Décharge-Erteilung
 - 4.5 Budget und Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - 4.6 Festlegung der Vorstands-Ausgabenkompetenzen
5. Wahlen
 - 5.1 Präsident
 - 5.2 Vorstandsmitglieder
 - 5.3 Rechnungsrevisoren
 - 5.4 Vertreter in Kommissionen
6. Ehrungen
7. Anträge
8. Statuten-Änderungen
9. Verschiedenes

4.2.5 Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand 30 Tage vorher einzureichen. Anträge, die nach diesem Termin oder erst an der Generalversammlung gestellt werden, können nur dann materiell behandelt werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dafür seine Zustimmung gibt.

4.3 Mitgliederversammlung

4.3.1 Zur Behandlung von Geschäften, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand jederzeit Versammlungen einberufen, wobei die Einladung durch Zirkular an die Mitglieder mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte wenigstens 5 Tage vorher zu erfolgen hat.

4.4 Vorstand

4.4.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- 4 - 6 weiteren Mitgliedern

Je ein Vorstandssitz bleibt einem Mitglied aus Handwerkerkreisen und aus dem Gastgewerbe vorbehalten.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der namentlich ins Amt gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

4.4.2 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 4.4.3 Dem Vorstand steht die Erledigung aller Geschäfte des Vereins zu, soweit sie nicht ausdrücklich durch diese Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen. Es sind dies im besonderen:

- Leitung des Vereins
- Vorbereitung
- Aufnahme von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Ernennung von Freimitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Bestimmen des KGV-Delegierten

Er kann für die Bearbeitung von Geschäften Delegationen oder Kommissionen einsetzen, deren Mitglieder nicht dem Vorstand und nicht dem Verein anzugehören brauchen. Er bestimmt Aufgaben und Kompetenzen.

- 4.4.4 Präsident und Sekretär oder der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes zeichnen rechtsverbindlich kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann für das Rechnungswesen eine abweichende Regelung beschliessen.

4.5 Rechnungsrevisoren

- 4.5.1 Der Gewerbeverein wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für die Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunfterteilung anwesend sein.

5 Finanzen

- 5.1 Für die Vereinsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- Mitgliederbeiträge
- Vereinsvermögen
- Zinsen des Vereinsvermögens
- Allfällige weitere Einnahmen

- 5.2 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede Haftung seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

- 6.1.1 Sofern nicht wenigstens 1/10 der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangt oder solches vom Vorsitzenden angeordnet wird, erfolgen diese offen mit Handmehr.
- 6.1.2 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.1.3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.2 Statuten-Aenderungen

- 6.2.1 Für die Aenderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

6.3 Auflösung des Vereins

- 6.3.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung des absoluten Mehrs aller Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder.
- 6.3.2 Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kant. Gewerbeverband zuhanden einer späteren Neugründung zu übergeben.
Sofern innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung erfolgt, sind alle Akten dem Stadtarchiv zu übergeben. Ueber das Vermögen kann der Kant. Gewerbeverband - zur Förderung des Gewerbes in Stein am Rhein - verfügen.

6.4 Inkraftsetzung der Statuten

- 6.4.1 Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 26. Februar 1993 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 26. Februar 1912.

Stein am Rhein, 26. Februar 1993

Der Präsident:

M. Uhlmann

Die Aktuarin:

S. Kern-Fehrlin